



DEUTSCH-UKRAINISCHE GESELLSCHAFT
BAD NENNDORF E.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1.
Der Verein führt den Namen „Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2.
Der Sitz des Vereins ist Bad Nenndorf.

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1.
Der Verein Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Projektbezogene finanzielle Unterstützung im Rahmen des Haushaltsplanes sind vom Vorstand zu beschließen.
 - 1.3
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Zweck und Aufgabe des Vereins Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. sind

- a) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- b) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- c) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu ukrainischen Gemeinden, insbesondere Gemeinden, die eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Bad Nenndorf unterhalten. Im Rahmen dieser Kontakte soll der partnerschaftliche Austausch auf den Ebenen des (Jugend-)sports, der Spracherziehung, der Wissenschaft für Kunst und Kultur sowie der medizinischen Versorgungseinrichtungen gefördert werden.

§3

Mitgliedschaft

1.

Dem Verein Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. können als Mitglieder angehören:

- a) volljährige natürliche sowie juristische Personen und Gesellschaften
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts
- c) fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

2.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Begründung.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.

3.1

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins und/oder der Satzung des Vereins verstößt.

3.2

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

4.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§4 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

2.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§5 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V.. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in, zusammen.

2.

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den beratenden Mitgliedern des Vorstandes (sofern sie kein Vereinsmitglied sind ohne Stimmrecht) und
- c) den Vereinsmitgliedern.

3.

Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzende/n schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einzureichen.

4.

Wird von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend §5 Abs. 3 einzuberufen.

5.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmhäufung ist unzulässig.

6.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

7.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Die Wahl des Vorstandes nach §6 für eine Amtszeit von drei Jahren,
- b) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen,

- c) Die Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts,
- d) Die Entlastung des Vorstands (Einzelentlastung ist möglich),
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei grundsätzlich jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in neu zu wählen ist,
- f) Die Beschlussfassung über die Änderungen dieser Satzung,
- g) Die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
- h) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern des Vereins Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. auf Wunsch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Die Niederschrift wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

10.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personenangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

2.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht bei Bedarf weitere Personen als Beisitzer:innen zu benennen.

3.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

4.

Der Vorstand benennt beratende Vorstandsmitglieder, die zu den Vorstandssitzungen einzuladen sind und hieran nach Bedarf teilnehmen.

5.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.

6.

Vorstandssitzungen werden vom/von Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in, einberufen.

7.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder und der beratenden Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.

8.

Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung:

- a) Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung unterliegen,
- b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

9.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

11.

Der Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung/en vor und führt sie durch. Ferner leitet er die Förderung, die Unterstützung und die

Organisation von Projekten und Veranstaltungen aufgrund des Partnerschaftsvertrages zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der Gemeinde Turijsk.

12.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in, zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern sowie den beratenden Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§7

Finanzielle Mittel

1.

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

2.

Bleibt ein Mitglied des Vereins Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnungen länger als sechs Monate im Verzug, kann er aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3.

Zweckgebundene Mittel dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

Auflösung des Vereins

1.

Der Verein Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. wird aufgelöst, wenn in einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

2.

Bei der Auflösung des Vereins Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Bad Nenndorf e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bad Nenndorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Städtepartnerschaft zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

1.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2024 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.

2.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen ist unverzüglich zu veranlassen.

Bad Nenndorf, den 25. November 2024